

ein Verkehrsdelikt oder Nichtbeachtung einer Arbeitsschutzanordnung.

Unser Gericht hat kürzlich in folgendem Fall eine bedingte Verurteilung ausgesprochen: Der Täter war ein alter Arbeiter, der sein Leben lang aktiv für die Verwirklichung der Interessen der Arbeiterklasse gekämpft hat. Er war den jungen Arbeitern ein Vorbild, als es hieß, das Klassenbündnis mit den werktätigen Bauern zu festigen, und folgte dem Ruf der Partei „Produktionsarbeiter aufs Land“. Mehr als zwei Jahre lang übte er eine verantwortungsvolle Funktion aus, bis er auf Grund seines Alters und seines Gesundheitszustandes wieder seine frühere Tätigkeit aufnahm. Als er vor kurzem von seinem Betrieb zur Erholung in ein Kurbad geschickt wurde, nahm er dort unsittliche Handlungen an einem Kind vor. Es handelt sich hier um eine Tat, die im Widerspruch zu dem sonstigen vorbildlichen Verhalten des Täters steht und die man als eine einzelne Entgleisung vom normalen Gang seines Lebens ansehen muß. Der Angeklagte hat das Gesellschaftsschädliche seines Handelns auch sofort eingesehen und in seinem Betrieb eine Reihe von Verpflichtungen übernommen. Er will dadurch beweisen, daß er seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt hat und wie ernst es ihm damit ist. Trotz der bedeutenden Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat hat das Gericht auf Grund des Verhaltens des Angeklagten vor und nach Begehung der Tat auf eine bedingte Verurteilung zu zehn Monaten Gefängnis erkannt.

Die hier geforderte höhere Qualität der Arbeit der Gerichte darf aber nicht dazu verleiten, die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat zu verkleistern und im Kampf gegen die von feindlichen Agenten organisierten Verbrechen ein liberales Verhalten an den Tag zu legen. Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß wir heute, da die Feinde des Friedens die Fundamente unserer Staatsmacht und damit der sozialistischen Entwicklung zu unterwühlen trachten und die westdeutschen Kriegstreiber versuchen, Verbrechen gegen unsere Republik zu organisieren, nicht aufhören dürfen, wachsam zu sein. „Wachsamkeit und Härte gegenüber den Feinden unserer Entwicklung tragen entscheidend zur Sicherung und Festigung des sozialistischen Aufbaus bei“².

Unter Berücksichtigung dieser prinzipiellen Hinweise scheint mir die Einschätzung des nachfolgenden Sachverhalts durch den Staatsanwalt fehlzugehen:

Gegen den Beschuldigten bestand der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung. Da aus seinem Verhalten geschlossen werden konnte, daß er sich der strafrechtlichen Verantwortung durch das illegale Verlassen der DDR entziehen wollte, wurde er verhaftet. Bei der

Verhaftung leistete er erheblichen Widerstand, wobei er zwei Volkspolizisten verletzte. Darüber hinaus stellte der Beschuldigte die erforderliche Verhaftung und die absolut einwandfreie Behandlung durch die Volkspolizei in verleumderischer Weise mit den unmenschlichen, verbrecherischen Handlungen der faschistischen Femeorganisationen auf eine Stufe. Einem anderen VP-Angehörigen drohte er unter Bezugnahme auf die konterrevolutionären Verbrechen in Ungarn, sich dessen Gesicht besonders merken zu wollen, damit es ihm, „wenn es einmal anders kommt“, genauso ergehe, daß er mit ausgestochenen Augen und abgehackten Gliedern am Baum hänge. Das Ziel der hetzerischen Äußerungen des Beschuldigten bestand darin, die VP-Angehörigen gegen unseren Staat aufzuwiegeln, damit sie von der Verhaftung Abstand nehmen sollten.

Der Staatsanwalt vertrat die Meinung, der Beschuldigte sei kein Feind des Arbeiter-und-Bauern-Staates, und erhob nur Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Im Eröffnungsverfahren stellte das Kreisgericht auf Grund des Studiums der Ermittlungsergebnisse fest, daß der Angeklagte sehr oft Hetzsendungen westlicher Rundfunkstationen gehört und das Gehörte unter seinen Kollegen verbreitet hatte. Ferner hatte er einige Zeit vorher die Bilder eines führenden Staatsfunktionärs und eines sozialistischen Dichters in angetrunkenem Zustand zerschlagen. Diese Handlungen sind nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden.

Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens dieses vor der Tat liegende Verhalten mit in die Prüfung einbezogen. Es ist zu der Auffassung gelangt, daß die in der Anklage bezeichneten Handlungen nicht nur als Widerstand gegen die Staatsgewalt, sondern auch als Hetze gegen die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht (§ 19 StEG) zu charakterisieren sind. Wenn der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates — in der es heißt, daß „jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation bedrohen“³ — meint, lediglich geschworene Feinde unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates könnten wegen eines Verbrechens nach § 19 StEG angeklagt werden, so ist diese Auffassung irrig. Staatsverbrechen können im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen auch von bewußtseinsmäßig zurückgebliebenen Arbeitern begangen werden.

Gerade die Tatsache, daß sich das Bewußtsein der Menschen nicht einheitlich, gradlinig und gleich schnell entwickelt, zwingt die Justizorgane, den Stand des Bewußtseins des Täters genau zu erforschen und richtig zu differenzieren. Hierfür gibt der Beschluß des Staatsrates eine Reihe wertvoller Hinweise.

2 Vgl. NJ 1961 S. 113/114.

3 Programmatische Erklärung, Berlin 1960, S. 42.

HEINZ DUFT, Direktor des Kreisgerichts Wolgast

Den unterschiedlichen Entwicklungsstand des Bewußtseins beachten

Die richtige Auswertung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege und seine Durchführung in der täglichen Arbeit erfordern eine genaue Analyse des Entwicklungsstandes der Rechtspflege. Nur dann können die richtigen Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Tätigkeit gezogen werden. Im Kreis Wolgast gingen wir davon aus, daß nicht sofort alle Probleme, sondern einige Hauptfragen gründlich durchgearbeitet werden müssen. Deshalb stellten wir uns zunächst zwei Fragen:

1. Wurde immer richtig der unterschiedliche Entwicklungsstand des Bewußtseins der mit den Gesetzen in Konflikt geratenen Bürger erkannt und bei den Entscheidungen beachtet?
 2. Welcher Einfluß wurde durch die Rechtspflege auf die Förderung und Festigung des gesellschaftlichen Bewußtseinsstandes ausgeübt?
- Diesen Fragen wird im Staatsratsbeschluß breiter Raum gewidmet und so den Justizorganen eine unmittelbare Richtlinie für ihre Tätigkeit gegeben. Vor allen Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Volkspolizei